

Gärtner-Zeitung

Organ des Verbandes der Gärtner und Gärtnerarbeiter, Sitz Berlin

Veröffentlichungsblatt der Gärtner-Krankenkasse (Ersatzkasse) Sitz Hamburg

Bezugsbedingungen: Vierteljährlich durch die Post
26 M., unter Streifband 32 M.

Schriftleitung und Versand:
Berlin 8 42, Luisenufer 1 :: Fernruf: Moritzplatz 3725

Erscheint alle 14 Tage Sonnabends

In der Zeit vom 5. Nov. bis 18. Nov. sind die Beiträge für die 45. u. 46. Woche fällig.

Der Preußische Landtag und die Gärtner- Lehranstalt in Dahlem.

Am 28. September d. J. beschäftigte sich der Landwirtschaftsausschuß des Preußischen Landtages mit einer Eingabe der Höheren Gärtnerlehranstalt in Dahlem, die eine Umwandlung dieser Anstalt in eine Gartenbauhochschule wünschte. Seit Jahren ist der Kampf um diese Frage zwischen allen Interessenten in der Fachpresse entbrannt und es ist bezeichnend, daß die Drahtzieher, trotz alledem oder gerade deswegen in aller Stille an die Verfolgung ihres Zieles herangegangen sind, um die starke Opposition auszuschalten und vor vollendete Tatsachen zu stellen.

Die Eingabe selbst ist — wie nicht anders zu erwarten — von 18 Professoren und Dozenten der Anstalt, des Botanischen Gartens, der Technischen Hochschule und der Akademischen Hochschule für bildende Künste unterschrieben. Als Berichtstatter hatte „man“ den Abgeordneten Held gewonnen, der erklärte, daß es sich bei der Errichtung der Hochschule um Erfüllung eines alten Versprechens handele, welches der Anstalt bei ihrer Gründung von den beteiligten Ministerien gegeben worden sei. Der Wunsch weiter Kreise des gebildeten Gärtnerstandes gehe schon seit Jahren dahin, eine solche Hochschule zu besitzen, (?) damit der Beruf zu eben solcher hoher Blüte komme, wie andere Gewerbe. Erst dann sei es ihm möglich, an dem Wiederaufbau des Vaterlandes mitzuarbeiten. Die Kostenfrage spiele keine Rolle, weil die Anstalt sich bisher aus eigenen Mitteln unter Gewährung fester Zuschüsse erhalten hätte und dieser Zustand würde auch nach der Umwandlung in eine Hochschule unverändert bleiben. Die gärtnerische Wissenschaft sei entsprechend der schwierigen Einzelkultur und der oft notwendigen Verbindung mit der Kunst sehr subtil, so daß eine weitere Durchdringung der Landwirtschaft mit gärtnerischen Erfahrungen eine hohe Steigerung der Produktion bringen müsse. „Eine Verlandwirtschaftlichung der Gärtnerei würde einen eminenten Rückschritt bedeuten.“ Er sei der Meinung, daß für Deutschland zunächst eine Gartenbauhochschule und zwar gerade die in Dahlem genüge. Die Vorbildung, welche man von den Dahlemer Völlhörern fordere, überschreite schon heute den Rahmen, der an der landwirtschaftlichen Hochschule verlangten. Der gebildete Gärtner müsse sehr vielseitig und imstande sein, von den Wassergewächsen an bis zu den Wiesen-, Wald- und Wüstenpflanzen alles zu kultivieren. Dazu trete dann noch das Siedlungswesen. Besondere Aufwendungen wären nicht notwendig, da die vorhandenen Einrichtungen den Anforderungen einer Hochschule bereits entsprächen, ebenso der Lehrkörper, demnach müßten sogar Ersparnisse erzielt werden. Die Angliederung an die landwirtschaftliche Hochschule sei notwendig, damit die Hörer auch die dortigen Vorlesungen in Botanik, Zoologie, Bodenkunde, Volkswirtschaftslehre usw. besuchen könnten. Dadurch würden die Fachdozenten entlastet und könnten dann in ihren Hauptwissenschaften forschend wirken. (1) Zum Schluß versuchte er, seine Ausführungen dadurch beweiskräftiger zu machen, daß er die „Vossische Zeitung“ und die „Schlesische Zeitung“ als Verfechter dieses Projekts bezeichnete.

Demgegenüber führte der Vertreter des Landwirtschaftsministeriums aus, daß bei den Gärtnern die Meinungen über die Notwendigkeit der Hochschule sehr geteilt seien. Der überwiegende Teil der Berufsgenossen bevorzuge die Förderung der unteren und mittleren Fachlehranstalten. Der Errichtung der Hochschule stehe vor allem das Bedenken gegenüber, daß die Kosten bei dem derzeitigen Besuch von nur 64 Inländern und 2 Ausländern unverhältnismäßig groß wären. Der Minister

sei demnach vorläufig nicht in der Lage, dem Wunsche zu entsprechen, dagegen sei er gern bereit, eine Verbindung zwischen Hochschule und Lehranstalt in ähnlicher Weise herzustellen, wie sie zurzeit zwischen der landwirtschaftlichen Hochschule und dem Institut für Gärungsgewerbe bestehe. Der Leiter der Gärtnerlehranstalt würde dann als Honorar-Professor in den Senat der Hochschule berufen und die Hörer hätten das Recht auf Immatrikulation.

Ebenso erklärte der Vertreter des Finanzministeriums, daß die Frage nicht spruchreif sei, sondern eingehender Prüfung über die finanzielle Auswirkung bedürfe, selbst wenn es sich lediglich um Schaffung eines selbständigen Instituts der landwirtschaftlichen Hochschule handele. Dahlem habe in letzter Zeit erhebliche Zuschüsse erfordert, die hoffentlich nach Einrichtung der neuen Treibhäuser wegfielen.

Trotz alledem ließ sich der Landtag, der mit Petitionen gerade sehr überlastet war, von der famosen und widerspruchsvollen Begründung des Abgeordneten Held täuschen und überwies die Angelegenheit der Regierung zur Berücksichtigung. Das veranlaßte einige voreilige Interessenten, Waschzettel an die Presse zu versenden, aus denen hervorging, daß diese Herren die fertige Hochschule bereits in der Tasche zu haben glaubten. Außerdem bezeichneten sie dieses Projekt als eine Ehrung und Anerkennung der Gärtnerei, erteilten sich selbst also Vorschußlorbeeren.

**Angesichts der Wichtigkeit der ganzen Frage und im Hinblick auf die Abneigung der großen Mehrheit deutscher Gartenbau-
bessener halten wir es für unsere Pflicht, an dieser Stelle gegen
solchen voreiligen Beschluß zu protestieren und erwarten, daß
der Landtag es sich noch einmal reiflich überlegt, ob er der im
Landwirtschafts-Etat zu erwartenden Position für diese Hoch-
schule seine Zustimmung geben wird.**

Gleichzeitig möchten wir unser Befremden darüber zum Ausdruck bringen, daß man sich vor Regelung einer solchen Frage nicht auch einmal an unseren Verband gewandt hat, nachdem wir uns doch bereits im Reichswirtschaftsrat gegen die Hochschule ausgesprochen hatten. Wo bleibt hier die Gleichberechtigung der Arbeitnehmer in allen wirtschaftlichen Fragen, wenn man sie von maßgebender Stelle aus in den Wind schlägt, trotzdem wir uns stets für die Weiterbildung des Berufsnachwuchses durch Fachschulen eingesetzt haben.

Ehe wir unseren eigenen Standpunkt darlegen, wollen wir einigen prominenten Persönlichkeiten das Wort geben, um in weitestem Maße Aufklärung zu schaffen.

Der Geheime Oberregierungsrat Dr. Oldenburg vom Preußischen Landwirtschaftsministerium erklärte bei der Hauptversammlung des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe am 26. Februar 1921 in einem Vortrag über die Fortbildung des gärtnerischen Nachwuchses folgendes:

„Ich kann mich persönlich mit diesem Plane nicht befreunden, habe vielmehr die ernstesten Bedenken, die sachlich und finanziell nur zu begründet erscheinen. Zunächst erscheint mir die Bedürfnisfrage insofern nicht unbedingt zu bejahen zu sein, als für den weitaus größten Teil des gärtnerischen Nachwuchses, in Sonderheit für alle diejenigen jungen Gärtner, die in die Praxis zurückkehren wollen, die Höhere Lehranstalt vollkommen zur Befriedigung aller Wissensbedürfnisse . . . ausreicht. Von den rund 300 Besuchern der Höheren Lehranstalten Preußens gehören etwa ein Drittel, gleich 100, der Gruppe der Nutzgärtner an, während zwei Drittel, gleich 200, sich auf den Beruf des Landschaftsgärtners, Gartenarchitekten oder Beamtenjägers vorbereiten. Nach meinen Erfahrungen greift man nicht fehl, wenn man für höchstens 5 % ein über das Lehrziel der Höheren Gärtnerlehranstalt hinausgehendes theoretisches Fachbildungsbedürfnis als vorhanden annimmt. Rechtfertigen diese 5 % die Errichtung einer selbstständigen Gartenbauhochschule?“

Ich bin geneigt, diese Frage zu verneinen. . . . Der Nutzgärtner kann eine landwirtschaftliche Hochschule oder ein landwirtschaftliches Universitätsinstitut beziehen, um dort seine naturwissenschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen. Der Gartengestalter wird auf einer technischen Hochschule unschwer die Gelegenheit finden, seine Kenntnisse auf ingenieurtechnischem, städtebaulichem oder künstlerischem Gebiete zu ergänzen. Sachlich also erscheint mir kein Grund vorzuliegen, zu einem so kostspieligen Experiment zu greifen, wie es die selbständige Gartenbauhochschule darstellen würde; kostspielig für den Staat sowohl als auch für den einzelnen Besucher. Übrigens würde der Lehrplan der selbständigen Gartenbauhochschule nur eine Wiederholung des Studienplanes der landwirtschaftlichen oder technischen Hochschule sein können. . . . Auch taktisch und berufspolitisch wäre die in dem Plan einer Spezial-Hochschule liegende Zersplitterung zu verurteilen und sie würde nicht nur eine Verzettelung der Mittel, die geradezu an Verschwendung grenzt, bedeuten, sondern auch eine Schwächung der Stoßkraft des fachwissenschaftlichen Lehr- und Forschungsapparates in sich schließen. . . . Man darf sich in dieser Frage nicht von Gefühlsmomenten des Berufsstolzes gegenüber der Eitelkeit leiten lassen, das wäre ein großer Fehler. . . . Die Frage der Einbeziehung des Gartenbaues in den Lehrplan der Hochschule läßt sich zweckmäßig nur in Verbindung mit anderen zweckverwandten Hochschulen . . . lösen. Dazu gibt es zwei Wege: Entweder Angliederung einer oder mehrerer Lehranstalten an geeignete Hochschulen als Abteilung oder Institut, dessen Direktor gleichzeitig Hochschulprofessor werden würde oder Ausstattung einer landwirtschaftlichen oder technischen Hochschule mit einigen Fachprofessoren für Gartenbau und Gartenkunst sowie Erteilung der nötigen Lehraufträge."

Diese außerordentlich zutreffenden Ausführungen sind besonders deswegen zu beachten, weil Oldenburg als Vorkämpfer für das gärtnerische Schulwesen im Ministerium gilt. Er hat überdies seine Ausführungen noch in einem besonderen Artikel der bekannten Fachzeitschrift „Die Gartenwelt“ (1921, Nr. 17) nochmals unterstrichen, indem er folgendes bemerkt: „Die Hochschulen werden mit Recht grundsätzlich die Hochschulreife (Maturität) verlangen. Daß diese für das Gros des gärtnerischen Nachwuchses nicht in Betracht kommt, daß es auch unzweckmäßig wäre, sie zu verlangen, bedarf keines weiteren Wortes. . . . Es gibt viel wichtigere Dinge zu lösen. Not tut uns vor allem eine Verallgemeinerung einer tüchtigen praktischen und theoretischen Ausbildung. Dazu brauchen wir keine Hochschulen, sondern neben guten Lehrmeistern, Lehranstalten und Fortbildungsschulen. Um die Ausbildung der verhältnismäßig wenigen Koryphäen brauchen wir uns keine Sorge zu machen. . . . Hüten müssen wir uns aber vor der Massenzüchtung eines gärtnerischen Hochschulproletariats. . . . Nach meinem Dafürhalten ist der Kern der Hochschulfrage für den vorwärts strebenden Gärtner darin zu erblicken, daß ihm der Hochschulbesuch ohne Rücksicht auf seine allgemeine Schulvorbildung mit voller Berechtigung eröffnet wird, wenn er sich durch das Abgangszeugnis einer Höheren Gärtnerlehranstalt oder eine entsprechende Reife ausweisen kann. . . .“

Diese von einem wirklich modernen Geist durchwehten Ausführungen decken sich voll und ganz mit unserer Auffassung, obgleich wir in anderen Fragen schon oft die Klinge mit Geheimrat Oldenburg gekreuzt haben. Wenn man schon bei der Volksschule der Zukunft eine Auslese der Tüchtigen vornehmen will, die dann allmählich zu immer höheren Studienanstalten aufzurücken sollen, so muß dieses System ohne weiteres auch für die berufliche Ausbildung Geltung haben; dem Tüchtigen muß die Bahn überallhin offen stehen.

Das ist auch die Auffassung der Praktiker. So schrieb das „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“, Organ des oben genannten Unternehmerverbandes, schon ein Jahr vor den Ausführungen Oldenburgs (Nr. 23, 1920) u. a. folgendes: „Dieser (der Gartenbau) setzt sich zusammen aus etwa 28000 Erwerbsbetriebe; die sich mit der Anzucht und Kultur der Pflanzen befassen; demgegenüber stehen etwa 500 gartentechnische Büros und die Gartenverwaltungen der großen Städte, in denen der allergrößte Teil der Gartentechniker beschäftigt wird. Was ist nun von der Wirksamkeit der drei genannten Gartenbauschulen für die Praxis, also für den Erwerbsgartenbau, abgefallen? Man kann wohl sagen, so gut wie nichts. . . . deshalb ist es erste Pflicht, der großen Masse der Gärtner eine gründliche fachliche Ausbildung zu geben. . . . Also namentlich den Gehilfen und Lehrlingen. . . . Die heutige Generation der Gartentechniker . . . ist in einer etwas unglücklichen Lage. Sie sind weder Techniker noch Gärtner noch Künstler. Techniker deswegen nicht, weil von

einem Techniker anderer Fächer. . . . ganz andere mathematische Kenntnisse und technische Leistungen verlangt werden; Gärtner deshalb nicht, weil sie ja tatsächlich mit Pflanzenkulturen nichts mehr zu tun haben und Künstler — — nun, die Beurteilung hängt von dem Maßstab ab, den man hierfür anlegen will. . . . Also weder der Gartenkunst noch dem Erwerbsgartenbau ist mit Hochschulen gedient. . . .“

Nach diesen Ausführungen lassen wir die Gartentechniker und Gartenkünstler selbst anmarschieren. „Möllers Deutsche Gärtnerzeitung“ in Erfurt gab ihnen in nicht weniger als sieben Nummern des Jahres 1920 selbst das Wort. Seite 44 schreibt Hoffmann-Pforzheim: „Es ist Zeit, daß unsere Gartenbauschulen aus dem Schlafe aufwachen und sich endlich rühren. . . . Alles, was nicht von Berlin-Dahlem stammt, sieht man als minderwertig an. Ihr preussischen Lehranstalten Geisenheim und Proskau, fällt ihr denn wirklich auf diesen plumphen Trick herein? Ist Dahlem erst Hochschule geworden, dann kennt man auch eure Existenz nicht mehr. . . . Ist es nicht Tatsache, daß viele Dahlemer im Punkte Gartenkunst, Verwaltung und Praxis von Nicht-Dahlemer weit überflügelt wurden und daß auch außer Berlin Kunst gepflegt wird? Weshalb diese offensichtliche Absperrung?“

Dieser etwas partikularistisch gefärbten Auffassung stehen folgende Ausführungen von Jensen-Düsseldorf S. 53 ff. gegenüber: „. . . ich glaube, nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, daß die junge strebende Fachwelt, die den angerosteten Geist, der mit der Isolierung der Ausbildung in Dahlem deutlich in die Erscheinung tritt, mit größter Entschiedenheit ablehnt. An diese Kreise wende ich mich, besonders an die jüngeren Proskauer und Geisenheimer und an die, welche in Dahlem das Echtermeyer-Lange-Zahnsche Verblüdungssystem erlebt und die ganze Not in der Praxis erfahren haben. . . . Durch den Titel „Hochschule für Gartenkunst“ lasse sich niemand bluffen. . . . Unter einem besser klingenden Namen will man dasselbe Schauspiel in einem neuen Gewande wiederholen. Die Frage nach Titel und Standesinteressen werden den Namen nach gelöst. Aber innerlich tief gefördert wird die Gartenkunst nicht, höchstens das Technische. . . . Aus den Zusammenhängen geht hervor, daß der Plan einer selbständigen Hochschule für Gartenkunst nicht durchführbar ist. . . . weil Lehrkräfte, die erforderlichen Lehrmittel, der lebendige Kontakt mit den Schwesterkünstlern fehlt.“

Einem längeren Artikel Seite 89 ff. entnehmen wir folgende Stellen: „Was ist die Triebkraft, die einzelne Gärtnerkreise veranlaßt, Dahlem zu einer Gartenbauhochschule zu machen? Es hat den Anschein, daß es sich hierbei lediglich um sogenannte „Gartenkünstler“, Gartentechniker und Berliner Gartenarchitekten handelt, die die Gärtnerlehranstalt Dahlem besucht haben und zum Teil in städtischen Diensten stehen. Man hört gelegentlich, daß schon seit langem ein Kampf um die Besoldung der städtischen Architekten und Gartentechniker besteht. . . . und da rangieren wohl die Gartenkünstler auf gleicher Stufe wie die akademisch gebildeten Baumeister und das scheint die Hauptveranlassung zu sein, weil es dann heißen kann, der betreffende Gartenbaumeister hat eine Gartenbauhochschule besucht und steht infolgedessen technisch und gesellschaftlich auf derselben Stufe, wie ein akademisch gebildeter Baumeister. Es werden also persönliche Gesellschaftsmomente einer solchen grundstürzenden Änderung, wie die Ausbildung zu einer Hochschule es bedeuten würde, zugrunde gelegt. . . . ohne Abitur würde ja der sogenannte Hochschulbesuch zu einer lächerlichen Figur dem wirklichen Akademiker gegenüber machen und von diesem nur immer verhöhnt und verspottet, aber niemals als gleichberechtigt anerkannt werden.“

. . . . und dann macht der Gartenkünstler seinen Doktor! Glaubt jemand von den Fachgenossen, die im praktischen Leben stehen, daß hiermit unserem Beruf irgendwie gedient ist. . . .? Vielleicht um die Verlegung eines Weges oder die Anlage eines Blumenbeetes. . . . ausführen zu können, soll eine Hochschule gegründet werden? . . . Viele fühlen sich beirren, aber wenige sind auserwählt! Die meisten glauben, mit Reißbrett und Schiene einen Garten anlegen zu können, aber die Herren verwechseln die Gartentechnik mit der Gartenkunst und eine kleine Fertigkeit im Zeichnen mit künstlerischem Empfinden. Dies kann einem Gärtner, auch wenn er Dahlem besucht und Dahlem Hochschule ist, nicht anerzogen werden, wenn es nicht angeht. Also, was nützt die Hochschule und vor allen Dingen: Vertreten denn die „Gartenkünstler“, wie sich diese Herren nennen, den deutschen Gartenbau? Kein anderer Beruf im ganzen deutschen Wirtschaftsleben ist so wenig geeignet zu einem akademischen Beruf, wie der Gartenbau. Er ist ein praktischer Beruf, der aber infolge seiner Vielseitigkeit und Allgemeinbedeutung

tung höhere Lehranstalten verlangt, aber keine Hochschulen, mit denen wir uns lächerlich machen.“

An einer anderen Stelle heißt es: „Welch' große Vorsicht geboten ist, zeigt ein Beschluß, der von einer Berliner Gruppe der Gartentechniker und Angestellten (Butab) gefaßt wurde. . . . Dort soll bei der Gehaltstariffbearbeitung beschlossen worden sein, daß die Besucher niedriger Lehranstalten von den Gehaltsklassen der Gartenbeamten in gehobener Stellung ausgeschlossen werden. . . . Haben diese Herren nicht den Mut, sofort ihr Amt niederzulegen? Wo ist hier soziales Empfinden? Wo sind dem Tüchtigen die Wege geebnet, vorwärts zu kommen?“

Ihn ähnlicher Weise wird die Polemik noch in anderen Artikeln dieser Zeitschrift und der „Gartenwelt“ fortgesetzt. Wir stellen also fest:

Die Mehrzahl aller Interessenten ist aus den verschiedensten Gründen gegen die Erhebung der Dahlemer Gärtnerlehranstalt zu einer Gartenbauhochschule, weil die Verfechter der Idee weniger der Wissenschaft als ihren überlebten gesellschaftlichen Titel- und Rangbestrebungen dienen wollen. Außerdem läßt der Bedarf an beamteten Gärtnern unter dem Druck der Finanznöte immer mehr und mehr nach und für den zum Schlagwort gewordenen „Wiederaufbau“ der Gärtnerei kommen keine Künstler, sondern tüchtige, geschulte Praktiker in Betracht.

Als sich im Februar d. J. auch der Reichswirtschaftsrat mit dem gärtnerischen Lehrlings- und Bildungswesen befaßte, schnitt er ebenfalls die Hochschulfrage an und übersandte an 12 Gutachter Fragebogen. Acht von ihnen lehnten die Errichtung der Hochschule als völlig überflüssig ab, nur drei bejahten sie und einer äußerte sich unentschieden.

Was soll man also dazu sagen, wenn trotz alledem ein Dutzend Dozenten diese Angelegenheit immer wieder aufgreifen, um sie unter Umgehung der Öffentlichkeit und sogar unter Beiseitenschiebung des Dahlemer Kuratoriums doch noch in ihrem Sinne zu lösen?

Handelt es sich wirklich nur darum, einige Ehrgeizige zu Professoren zu machen, ohne im übrigen etwas an dem heutigen Charakter der Lehranstalt zu ändern, dann wäre es allerdings höchste Zeit, diese hochtrabenden Pläne zu zerstören!

Wir brauchen auch keine Doktores hortensis oder Gartenreferendare, denn die Zeiten sind zu ernst, um mit solchen Kindereien der Eitelkeit ehemaliger Hörer zu schmeicheln. W. R.

Quedlinburg.

In Nr. 21 des Zentralblattes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands befindet sich ein Artikel über die Lage der christlichen Gewerkschaften, der nicht gerade sehr hoffnungsfreudig abgestimmt ist. Er enthält folgenden Satz: „In manchen Gebieten Deutschlands ist ohne Zweifel noch manches für unsere christliche Gewerkschaftsbewegung zu holen. Es ist uns in letzter Zeit, insbesondere von evangelischer Seite, der Vorwurf gemacht worden, daß wir diese Gebiete absolut vernachlässigten und keine Auslagen machen wollten, für Bezirke, die sich im Augenblick noch nicht rentieren. Dieser Vorwurf ist nicht ganz zutreffend. . . . Trotzdem erscheint es aber notwendig, daß sowohl die einzelnen Verbände wie auch die Gesamtbewegung ihr Augenmerk nachdrücklicher auf bestimmte Bezirke richten. . . . Auf die Dauer ist es doch ein sehr übler Zustand, wenn auch für Gebiete, wo sich bestimmt etwas machen läßt (!) . . . alles wegen Mangel an Mitteln abgelehnt werden muß.“

Diese Ausführungen geben die Erklärung für einen Artikel in der neuesten christlichen Gärtner-Zeitung Nr. 20 mit der Überschrift „Quedlinburg“, in dem in anmaßender und überhebender Weise behauptet wird, der christliche Gärtnerverband sei in die „sozialistische Hochburg“ Quedlinburg eingedrungen, nachdem er dort eine Versammlung abgehalten habe. „Ein großer Teil (!) der Quedlinburger Kollegen wäre bereits zu den Christen übergetreten, da er innerlich schon längst auf ihrem Boden gestanden hätte. Ihr Vorsitzender Meystre habe dort einen Vortrag gehalten, der sich aber nicht voll auswirken konnte, weil die Versammelten durch das feine Benehmen der „Genossen“ eingeschüchtert gewesen seien.“

Ogleich wir uns im allgemeinen nicht unnötigerweise mit den Gärtnerchristen beschäftigen, weil sie sonst leicht größenwahnsinnig werden, so müssen wir doch mit einigen Worten auf die in jenem Artikel zutage tretende echt christliche Wahrheitsliebe zurückkommen.

Zuerst muß festgestellt werden, daß der christliche Gärtnerverband entweder einen Überschuß an Angestellten oder einen Mangel an Mitgliedern hat, denn jedenfalls hat er wieder einen Angestellten von Berlin versetzen müssen, und zwar nach Quedlinburg, weil man eben glaubt, daß dort noch etwas zu ernten ist. Eine ähnliche Taktik hat man ja bereits im vorigen und An-

fang dieses Jahres eingeschlagen, wo man die in der christlichen Hochburg, dem Rheinland, übrig gewordenen Angestellten nach Schlesien entsandte, wo sie mit Hochdruck agitieren mußten. Überdies hat noch ein Oberst a. D. das Gelände in Quedlinburg erkunden müssen, indem er zuerst einmal die dortigen Angestellten aus der Samenbranche für die Christen zu gewinnen suchte. Nach diesem Vorstoß begann dann die weitere Agitation der Gärtnerchristen, wobei sie mit Adressenlisten arbeiteten, die ihnen freundlicherweise die Unternehmer zur Verfügung gestellt hatten, so daß sich die Christen, ohne Scham zu empfinden, darauf berufen konnten, daß diese Unternehmer es sehr gerne sehen würden, wenn auch die christliche Organisation dort Fuß fände. Wahrhaftig, eine nette Einschätzung! Warum sollte man sich nicht auch eines solchen harmlosen Gegners bedienen, wenn man damit die Arbeitervertretung zersplittern kann?

Wie überall, so gab es auch in Quedlinburg Leute, die eine gewisse Scheu vor unseren höheren Beiträgen haben. Diese „innerlich auf dem christlichen Boden“ Stehenden hatte man zu einer kleinen Ortsgruppe vereint und nunmehr die oben erwähnte Versammlung einberufen. In dieser hat der Vorsitzende Meystre des christlichen Gärtnerverbandes, der zugleich die Geschäfte der Berliner Orts- und ostdeutschen Bezirksverwaltung versieht sowie nebstbei noch für den christlichen Landarbeiterverband tätig ist, einen Vortrag gehalten, in dem er zuerst mit ziemlicher Sachlichkeit auf die heutige Teuerung und ihre Ursachen einging, plötzlich aber auf das politische Gebiet überschwang und die Äußerung fallen ließ, die sozialdemokratischen Arbeiter seien alle Schieber. Kein Wunder, wenn nunmehr die Versammelten über diese Anrempelung in Empörung gerieten und dem Vortragenden vom Podium herunter zu holen drohten. Wenn wir auch derartige Entgleisungen nicht billigen, so sind sie uns doch angesichts eines solchen unqualifizierten Ausspruches und der folgenden Erregung sehr verständlich.

Weiter erklärte Meystre, daß der Versaffer Vertrag beseitigt werden müsse, wobei er auf die Türkei zu sprechen kam und empfahl, dieses Beispiel nachzuahmen, das Joch von uns abzuschütteln, indem wir gegen Frankreich marschierten. Diese politische Hanswursterlei trug ihm natürlich allerhand Zurufe ein, die nicht in Knigges Umgang mit Menschen stehen, denn jeder vernünftig denkende Mensch wird sich wohl darüber klar sein, daß ein abermaliger Krieg den letzten Rest der europäischen Kultur vernichten und unser verarmtes Volk in ein ungeheures Elend stürzen müßte, aus dem es auch mit christlichen Rezepten keinen Ausweg mehr gibt. Die Versammlung empfand mit Recht solche säbelrasselnde nationalistische Hetzerei und Gewaltpolitik durch einen Apostel des christlichen Solidarismus als eine ungeheure Herausforderung, so daß die Gefahr eines tumultarischen Ausganges der Versammlung bestand, weil der Hakenkreuzler Meystre, der den geistigen Klassenkampf als unchristlich verwirft, immer wieder den Völkerkampf als Allheilmittel durchblies ließ, was den Verdacht erweckte, daß er ein ehemaliger Feldweibel sei, der im Dienst der deutschen Rachepolitiker à la Poincare stehe. Infolgedessen verließen die Anwesenden die Versammlung geschlossen, um auf diese Weise Herrn Meystre zu zeigen, daß sie nicht gewillt sind, diese blutrünstige Politik irgendwie mitzumachen.

Es ist uns schon von früher her bekannt, daß Angestellte des christlichen Landarbeiterverbandes mit dem Hakenkreuz in der Krawatte herumgelaufen sind und sogar das „Christliche Zentralblatt“ gibt in dem oben angeführten Artikel zu, daß die Schwereigkeiten des christlichen Landarbeiterverbandes auf parteipolitische Gegensätze zurückzuführen seien. Es wären in Mitgliederkreisen viele Vorwürfe über mangelndes Zusammenarbeiten zwischen den Beamten des christlichen Landarbeiterverbandes und denen der übrigen christlichen Verbände erhoben worden, die darin gipfeln, „daß seine ganze Gewerkschaftspolitik deutschnational eingestellt sei“.

Hier wird also mit dünnen Worten zugegeben, was im Lande selbst schon seit langem bekannt ist, da ja sogar Herr Behrens, der Führer der christlichen Landarbeiter, eingeschriebenes Mitglied der deutschnationalen Partei ist.

Wir wollen hier nicht näher auf die Frage eingehen, wie er sich als solcher die Vertretung von Arbeiterinteressen denkt und ob die weiteren Vorwürfe, daß der christliche Landarbeiterverband vom Landbund oder von der evangelisch-sozialen Schule Geld erhalten habe, zutreffen, denn das christliche Zentralblatt gibt selbst zu, daß haben und drüben gesündigt worden sei. Anschließend muß aber bemerkt werden, daß anscheinend der Zusammenhang dieser Organisation mit den Quedlinburger Unternehmern schon sehr weit gediehen war, denn einige Tage nach der berühmten Versammlung sind die Angestellten Meystre und Hermann des christlichen Gärtner- bzw. Landarbeiterverbandes von dem Angestellten einer solchen Firma begleitet worden, um in Quedlinburg selbst Hausagitation zu betreiben. Wir erblicken in dieser Zusammenarbeit den Zerfall oder das Ein-

ständnis der Schwäche des christlichen Verbandes, der angesichts der heutigen Verhältnisse vor der Alternative steht, entweder die Interessen seiner Mitglieder wirklich zielbewußt zu vertreten und sich dadurch bei den Unternehmern ebenso unbeliebt zu machen wie wir oder seine Politik nach rechts zu orientieren. Er hat den letzten Weg gewählt! Das ergibt sich aus der Aufnahme verschiedener Ortsgruppen des ob seiner Wirtschaftsfriedlichkeit erst stark bekämpften gelben Landarbeiterbundes, und auch aus einer Artikelfolge des christlichen Gärtnerredakteurs Völler in der „Gartenwelt“ über „die Lebensnotwendigkeit der deutschen Gärtnerei“, der neben allgemein bekannten Vorschlägen zur Wiederaufrichtung unseres Berufes einen ziemlich unverblühten Anbiederungsversuch an die gärtnerischen Unternehmerverbände enthält. Es wird dort von dem Geist der Verketzung gesprochen, den der christlich-nationale Gärtnerverband auf das Schärteste verurteilt (obgleich ihn Meystre in Quedlinburg schürte!). Arbeitgeber und Arbeitnehmer seien aufeinander angewiesen und sollten ihre Beziehungen zueinander sittlich fundieren und als im gemeinsamen Berufsinteresse liegend auffassen. An einer anderen Stelle wird dann noch gesagt, daß der Gegensatz bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sich durch gegenseitige Verständigung überbrücken ließe.

Wir wollen uns auch hier ersparen, auf die Widersprüche näher einzugehen und fragen deshalb nur, wozu man dann überhaupt den Wirtschaftsfrieden der Gelben glossiert und bekämpft? Wenn wir nicht an einem chronischen Platzmangel litten, wäre es äußerst reizvoll, eine Sammlung von Zitaten aus christlichen Zeitungen über den Kapitalismus wiederzugeben, die kurz nach der Revolution dort veröffentlicht worden sind und zeigen, welche grundsatzfeste Politik heute in jenen Gewerkschaften betrieben wird, die doch nur gegründet worden sind, um den Einfluß der Sozialdemokratie auf die Erringung besserer Wirtschafts- und Gesellschaftsverhältnisse zu brechen, wozu das Christentum als Reklamemittel verwendet wird. Wir beschränken uns lediglich darauf, hier festzustellen, daß wir schon bei den verschiedensten Gelegenheiten die Christengärtner auf das Unmoralische ihrer Aufschneiderien über Erfolge hinweisen mußten, die sie nur durch ihr Zusammengehen mit unserer Organisation erreicht haben. Trotz alledem treten bei ihnen immer wieder Rückfälle in ihre Vorkriegsmethoden ein und lediglich mit einem solchen haben wir es in Quedlinburg zu tun, denn ihre dortige Ortsgruppe ist bereits wieder aufgefliegen, weil das Dutzend Mitglieder erkannt hatte, daß man seine Gesinnung nicht wie ein schmutziges Hemd von heute auf morgen wechseln kann. Es wird also zweifellos im Interesse der Christen selbst liegen, mit ihrem „unehrlichen Maulheldentum“, das sie uns vorwerfen, etwas vorsichtiger zu sein, weil wir sonst gezwungen wären, ihnen in unserer Zeitung wieder einmal den Spiegel vorzuhalten.

Die Arbeitslosenversicherung.

Das Reserveheer der Arbeitslosen war schon von jeher eins der gefürchtetsten Druckmittel des Kapitalismus, um die Arbeiterschaft durch Entbehren aller Art allmählich zu zermürben und gefügig zu machen. Deshalb forderte schon der 4. Gewerkschaftskongress vom Jahre 1902 in Stuttgart eine Arbeitslosenversicherung mit Reichszuschüssen unter Selbstverwaltung der Arbeiter. In verschiedenen Ländern machte man Versuche zur Lösung des Problems, unter denen das sogenannte Genter System noch heute eine Rolle spielt. Nach diesem übernehmen Gewerkschaften, Staat und Kommunen gemeinsam die Aufbringung der Mittel, die dann von ersteren ausgezahlt werden.

In Deutschland ist es vor dem Kriege nur den Gewerkschaften vorbehalten gewesen, den Arbeitslosen entsprechende Unterstützungen zu gewähren, während der Staat sich passiv verhielt. Erst in den letzten Jahren wurde er durch die zeitweise katastrophale Arbeitslosigkeit gezwungen, die Erwerbslosenfürsorge einzuführen und auszubauen, denn Artikel 163, Abs. 2 der Reichsverfassung schreibt folgendes vor:

„Jedem Deutschen soll die Möglichkeit gegeben werden, durch wirtschaftliche Arbeit seinen Unterhalt zu erwerben; soweit ihm angemessene Arbeitsgelegenheit nicht nachgewiesen werden kann, wird für seinen Unterhalt gesorgt. Das Nähere wird durch besondere Reichsgesetze bestimmt.“

Letzteres soll nun jetzt geschehen, weil die Demobilisierungsverordnung, auf der die bisherige Erwerbslosenfürsorge fußt, am 31. März 1923 abläuft. Die große Frage dabei ist nun die, ob für die Arbeiterschaft eine Versicherung oder der Ausbau der Fürsorge wertvoller ist. Dazu kann man wohl grundsätzlich bemerken, daß angesichts der täglich zunehmenden Geldentwertung jeder noch so große Reservefonds einer Versicherung über kurz oder lang bedeutungslos wäre, während die Mittel der Fürsorge aus allgemeinen Steuereinkünften genommen und der Währung angepaßt werden. Ein Blick auf die Finanznot der Landes-

versicherungsanstalten dürfte dies wohl bestätigen und der vorliegende Entwurf eines Gesetzes über Arbeitslosenversicherung versucht diese Schwierigkeit durch Vorschlag eines Umlageverfahrens unter Verzicht auf jeden Reservefonds zu überwinden.

Als versicherungspflichtig gilt der Personenkreis der Krankenversicherung. Während im ersten Entwurf alle landwirtschaftlichen Arbeiter merkwürdigerweise gänzlich ausgeschaltet waren, sollen jetzt nur noch diejenigen von ihnen, welche während eines Teils des Jahres Arbeitnehmer, im übrigen aber Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sind, versicherungsfrei sein. Ferner unterliegen nicht der Versicherungspflicht alle in die häusliche Gemeinschaft Aufgenommenen, die unständig Beschäftigten, weiter diejenigen, die in einem Betrieb oder Dienste des Reichs, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts beschäftigt sind, sofern der Arbeitgeber im Falle der Arbeitslosigkeit die gleiche Unterstützung gewährt, als das Gesetz sonst vorschreibt.

Unverständlich ist der § 5, nach dem Arbeitnehmer mit einem Arbeits- oder Lehrvertrage von mindestens einjähriger Dauer und sechsmonatiger Kündigungsfrist versicherungsfrei, im Augenblick der Kündigung aber sofort wieder versicherungspflichtig werden sollen. Dadurch entsteht eine ungeheure Zersplitterung des ohnehin mit viel Ausnahmen belasteten Kreises der versicherten Personen und außerdem auch noch eine gewaltige Verwaltungsarbeit. Ebenso zwecklos ist, daß Angestellte bei Überschreitung der Krankenversicherungsgrenze aus der Arbeitslosenversicherung ausscheiden, sich aber freiwillig weiter versichern können; denn bekanntlich hinkt die Versicherungspflicht stark hinter der Geldentwertung her, so daß ein großer Teil Angestellter außerhalb stehen und außerdem als freiwillig Versicherte doppelte Beiträge zahlen müßte, da die Arbeitgeber in diesem Falle keinen Anteil zu tragen haben.

Gegenstand der Versicherung ist Arbeitslosenunterstützung. Versorgung Arbeitsloser für den Fall der Krankheit und Kurzarbeiterunterstützung.

Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung hat nur, wer unfreiwillig arbeitslos ist, die Wartezeit erfüllt und den Anspruch auf Unterstützung noch nicht erschöpft hat. Da der Begriff der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit allerhand Auslegungen unterworfen ist, besteht hier eine große Gefahr, wenn man z. B. an Aussperrungen, Streiks u. dgl. denkt. Außerdem muß man berücksichtigen, daß es heute noch immer vielen Arbeitgebern frei steht, ihnen lästige Arbeitnehmer unter allerlei Vorwänden los zu werden. Es wird also in der Mehrzahl aller Fälle eine „unfreiwillige“ Arbeitslosigkeit vorliegen, in die der Betroffene ohne seine Schuld geraten kann.

Es besteht kein Zwang auf Arbeitsannahme, wenn für die Arbeit nicht angemessener, ortsüblicher Lohn gezahlt wird oder wenn die Arbeit dem Betreffenden nach seiner Vorbildung, früheren Tätigkeit oder körperlichen Beschaffenheit nicht zugemutet werden kann, wenn die Unterkunft gesundheitlich oder sittlich bedenklich ist, wenn die Versorgung der Familie des Arbeitslosen unmöglich ist, oder wenn die Arbeit durch Streik oder Aussperrung freigegeben ist, allerdings nur für die Dauer dieser Maßnahmen. Hierbei bedarf es noch eingehender Prüfung, inwieweit ein Ausstand oder Aussperrung als beendigt angesehen werden kann, weil sonst der Streikbrecher Tür und Tor geöffnet sind.

Wer sich ohne berechtigten Grund einer Berufsumschulung entzieht, erhält für die Dauer der ersten vier Wochen keine Arbeitslosenunterstützung.

Dasselbe gilt für solche, die ihre Arbeit freiwillig ohne wichtigen Grund aufgeben oder durch „schuldhaftes“ Verhalten verloren haben. Diese Bestimmung muß unbedingt umgestaltet werden, denn alleine schon die Beteiligung an einer Maffei- oder anderen Demonstration oder auch sonst ein nichtiger Grund kann leicht als schuldhaftes Verhalten ausgelegt werden.

Ebenso liegt es mit dem berichtigten § 15, der besagt, daß Personen, deren Arbeitslosigkeit durch Ausstand oder Aussperrung verursacht worden ist, für deren Dauer keinen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung haben. Das Bedenkliche dieser Vorschrift wird klar, wenn man überlegt, daß Streiks und Aussperrungen meist nur durch die Hartnäckigkeit der Unternehmer gegen bessere Lohnverhältnisse entstehen, wobei oft auch unbeteiligte Berufsgruppen mit hineingezogen werden.

Gänzlich unzulänglich ist die vorgesehene Wartezeit von 26 Beitragswochen innerhalb zweier Jahre. Damit sind sogar die jetzt bestehenden Vorschriften der Erwerbslosenfürsorge erheblich verschlechtert. Dasselbe trifft beim § 17 zu, nach dem ein Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung erst dann wieder geltend gemacht werden kann, wenn der Arbeitslose in 24 Monaten erneut während 26 Wochen in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung stand oder freiwillig versichert war. Man kann hier

mit Recht fragen, was die Versicherten nach Ablauf der 26 Wochen Arbeitslosigkeit tun sollen. Man scheint anzunehmen, daß sie sich von der Unterstützung soviel zurücklegen können, um dann von diesen Mitteln zu leben. Nach unserer Auffassung müßte bei derartig schwergeprüften Leuten erst recht die Fürsorge eintreten, um sie nicht der Armenpflege anheim fallen zu lassen. Dies dürfte vor allem auf ältere Leute zutreffen, die erfahrungsgemäß am meisten von der Arbeitslosigkeit betroffen werden. Im übrigen scheinen uns diese Bestimmungen auch im Widerspruch zu dem oben wiedergegebenen Artikel 163 der Reichsverfassung zu stehen. Diese unsocialen Vorschriften machen den Eindruck, als wenn man absichtlich den größten Teil der Arbeitslosen von den Segnungen der Unterstützung ausschließen wollte. Außerdem werden die ersten sieben Tage der Arbeitslosigkeit nicht angerechnet. Man sollte sich in dieser Beziehung ein Beispiel an der Krankenversicherung nehmen, die schon nach drei Tagen eintritt.

Über die wichtige Frage der zu gewährenden Leistungen schweigt sich der Entwurf vollständig aus. Man erfährt nichts über die Grundsätze der Berechnung, sondern nur einiges über die Abstufung und das Höchstmaß der Versicherung. So sollen die Unterstützungen als Hauptunterstützung und Familienzuschläge, gestuft nach Männern und Frauen über und unter 21 Jahren und nach den Orten des Ortsklassenverzeichnisses gewährt werden. Die Familienzuschläge dürfen insgesamt höchstens das Doppelte der Hauptunterstützung erreichen. Beide sollen in keinem Fall mehr als $\frac{1}{2}$ des Lohnes betragen. Ob damit die in der Begründung betonte Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers und seiner Kaufkraft gewährleistet wird, erscheint mehr als fraglich. Die Unterstützung selbst wird in bar für sechs Wochentage nachträglich von der Gemeinde gezahlt und ist der Pfändung nicht unterworfen. Verdienst durch Gelegenheitsarbeit wird nur dann angerechnet, wenn er in einer Kalenderwoche 10 % des Betrages übersteigt, den der Arbeitslose bei voller Arbeitslosigkeit an Unterstützung einschließlich der Familienzuschüsse für die Kalenderwoche beziehen würde.

Eine Härte ist ferner auch darin zu erblicken, daß sich der Arbeitslose eine etwa erhaltene Abfindung oder Entschädigung anlässlich seiner Entlassung anrechnen lassen muß, obgleich sie nach § 87 des Betriebsrätegesetzes lediglich als ein Ausgleich für den wirtschaftlichen Schaden des von der Entlassung Betroffenen gedacht ist und ihm voll erhalten bleibt, wenn er kurz nach seiner Entlassung wieder andere Arbeit findet. Der Arbeitslose hat sich mindestens dreimal wöchentlich bei dem Arbeitsnachweis zu melden, um Arbeit zu erlangen. Für die Tage, wo er diese Meldung unterläßt, erhält er keine Unterstützung.

Die Gemeinden haben auch dafür zu sorgen, daß die Arbeitslosen gegen Krankheit versichert werden, wofür die vollen Beiträge aus Mitteln der Arbeitslosenversicherung zu zahlen sind. Allerdings wird neben Krankengeld, Wochengeld oder den Ersatzleistungen keine Arbeitslosenunterstützung, sondern nur Familienzuschüsse insoweit gewährt, als diese Bezüge den Betrag nicht erreichen, der dem Arbeitslosen an Krankengeld, Wochengeld oder Hausgeld zustehen würde.

Wenn Arbeitnehmer verkürzt arbeiten, erhalten sie — sofern 50 % des Wochenverdienstes den Unterstützungsbetrag der Woche bei gänzlicher Arbeitslosigkeit nicht erreichen — Kurzarbeiterunterstützung in Höhe des fehlenden Betrages. Wird eine Woche garnicht gearbeitet, so sind zur Errechnung dieser Unterstützung zwei Wochen zusammen zu fassen.

Die Festsetzung der Arbeitslosen-Unterstützung erfolgt auf Antrag unter Vorlegung einer Bescheinigung über Beginn und Ende der letzten Beschäftigung durch den Arbeitsnachweis. Anträge auf Kurzarbeiterunterstützung können nur vom Arbeitgeber oder dem Betriebsrat bzw. der Arbeitnehmerschaft gestellt werden. Sobald der Arbeitslose wieder eine entlohnte Arbeit übernimmt oder sonst verdient, hat er dies sofort dem Arbeitsnachweis zu melden. Die Unterstützung kann auch auf die Dauer von vier Wochen entzogen werden, wenn der Unterstützungsempfänger es ablehnt, eine Arbeit anzunehmen, die er nicht verweigern darf. Wenn der Unterstützte außerhalb seines Wohnortes Arbeit erhalten kann, so können ihm und seinen Angehörigen die Mittel zur Reise ganz oder teilweise gewährt werden, ebenso die erforderliche Arbeitsausrüstung oder eine Beihilfe zur Erlangung der erforderlichen Fertigkeit im neuen Beruf.

Bedenklich ist § 62, nach dem der Reichsarbeitsminister in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit die Beschäftigung orts- oder berufs-fremder Arbeitnehmer sogar von der besonderen Erlaubnis des für den Beschäftigungsort zuständigen Arbeitsnachweises abhängig machen kann. Diese Vorschrift erinnert sehr stark an die bekannte Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen, die natürlich auch die Freizügigkeit der Arbeiterschaft und damit auch ihre weitere Ausbildung in Spezialzweigen in anderen Orten hinderte. Weiter ist vorgesehen, Darlehen oder Zuschüsse zu Notstandsarbeiten zu geben, wie dies jetzt schon bei der sogenannten produktiven Erwerbslosenfürsorge der Fall ist.

Grundsätzliche Bedenken muß man hinsichtlich der Aufbringung der Mittel haben. Es heißt im § 64, daß zwei Drittel davon durch halbierte Beiträge der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, das letzte Drittel durch Zuschüsse des Reichs, der Länder und der Gemeinden aufgebracht werden sollen. So lange die Unternehmer Herren der Produktionsmittel sind, also nach Belieben Leute annehmen und entlassen können, sind sie im Grunde verantwortlich für jede Arbeitslosigkeit und man müßte ihnen infolgedessen eine Gesamthaftung dafür auferlegen, d. h. man wird mit Recht fordern können, die Arbeiter mit Beiträgen zu verschonen und dafür die Unternehmer, ähnlich wie in der Unfallversicherung, allein heranziehen. Mindestens müßte man Berücksichtigung der gezahlten Löhne, der Leistungsfähigkeit der Unternehmer und der Gefahrenklasse des Gewerbes verlangen.

In der Begründung des Entwurfs heißt es, daß die eigene Beitragszahlung den Arbeitern einen Rechtsanspruch auf die Leistungen gewährleisten sollte, während der Fürsorge die Selbstleistung und damit das Verantwortlichkeitsgefühl fehle und außerdem würde das Selbstgefühl verletzt, weil eine derartige Unterstützung der Armenunterstützung sehr nahe stehe. Das ist eine übertriebene Moral, denn die Arbeiterschaft hat einen Rechtsanspruch auf die Hilfe der Allgemeinheit schon deswegen, weil sie in ihrem Interesse wirtschaftliche Werte schafft und heute unter stärkster steuerlicher Belastung steht, von deren Erträgen sie schließlich wieder etwas beanspruchen kann. Das Selbstgefühl kann doch nur durch die Abhängigkeit, welche das kapitalistische System über die Arbeiter verhängt, verletzt werden. Verantwortlichkeitsgefühl und Gemeinsinn hat die Arbeiterschaft bisher schon auf allen Gebieten bewiesen, so daß es dazu keines besonderen Ansporns bedarf.

Der Entwurf weist auch noch darauf hin, daß bei der Versicherung das Recht der Unterstützung ohne Prüfung der Bedürftigkeit eintrete, während letztere bei der Fürsorge im Vordergrund stehe und ihre Prüfung für den Betroffenen peinlich sei, auch wenn sie mit noch so viel Takt ausgeübt würde. Das ist aber keine Ausrede, denn gerade die Voranstellung der Bedürftigkeit war einer der schwersten Fehler der bisherigen Fürsorge, den man nicht wiederholen sollte. Gegen betrügerische Absichten chronisch Erwerbsloser gibt es andere Hilfsmittel, im übrigen zeigt die deutsche Wirtschaft trotz gewaltiger Umstellungen ein hohes Maß von Arbeitswilligkeit, so daß man jedem Erwerbslosen seine Unterstützung lassen sollte, auch wenn andere Familienangehörige noch über Einkommen verfügen, denn die Arbeitslosigkeit bleibt auch dann noch eine harte, unverdiente Strafe.

Die Arbeitgeber haben die Hälfte der Beiträge zu entrichten und die Gesamtsumme gleichzeitig mit den Beiträgen für die Krankenversicherung an die zuständige Krankenkasse einzuzahlen. In dieser Beziehung kann man von einer glücklichen Lösung des Problems reden, weil in der Tat die Krankenkassen jederzeit in der Lage sind, die Arbeitslosigkeit festzustellen. Unbegreiflich erscheint nur, warum man die Krankenkassen nicht auch zur Auszahlung der Gelder heranzieht, sondern diese den Gemeinden überläßt, während die Feststellung durch den Arbeitsnachweis erfolgt. Das ist eine sehr umständliche Verwaltungsorganisation, die zweifellos kostspielig und unpraktisch ist. Es muß mit aller Entschiedenheit ein organischer Zusammenhang zwischen Krankenkasse und Arbeitsnachweis hergestellt werden. Als unannehmbar muß man die Bestimmung bezeichnen, daß die Unterhaltungskosten der Arbeitsnachweisesämter zu einem Drittel aus den Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gedeckt werden sollen. Dieser Gedanke ist schon bei der Beratung des Arbeitsnachweisgesetzes von den Arbeitervertretern abgelehnt worden, nunmehr taucht er aufs neue auf und muß als eine Überbürdung der werktätigen Bevölkerung scharf bekämpft werden.

Bemerkenswert ist ferner, daß man für die verschiedenen Maßnahmen des Gesetzes den Reichsrat, also den Vertreter des Partikularismus mit eingeschaltet, dagegen den Reichswirtschaftsrat vollständig gestrichen hat, obgleich er doch die Vertreter der praktischen Arbeit und die Leiter der Wirtschaft umfaßt.

Überblickt man nochmals den ganzen Entwurf, so kann man sagen, daß die darin enthaltenen Fortschritte auf Kosten der Arbeitnehmer geschaffen sind, die dadurch die Lasten der Sozialpolitik in Zukunft immer mehr spüren werden, obgleich sie ohnehin schon durch Steuerabzüge, indirekte und sonstige Steuern genügend belastet sind.

W. R.

Ein bedenkliches Fehlurteil.

Die Öffentlichkeit mußte wiederholt Verwahrung gegen Urteile einlegen, die die absolute Weltfremdheit der Richter offenbarten: sie zeigte sich dann in besonders krasser Weise, wenn es sich um Dinge des Arbeiterrechts und des Arbeitsvertrages handelte

Ein Landarbeiter klagte von seinem Arbeitgeber den Tariflohn ein. Das zuständige Amtsgericht erkannte dem Klageanspruch gemäß und verurteilte den Arbeitgeber zur Zahlung, der nun beim Landgericht in Danzig dagegen Einspruch erhob. Dieses wies den klagenden Landarbeiter mit seinem Anspruch aus folgenden Gründen kostenpflichtig ab:

„Gemäß § 1 Absatz 2 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 sind bei Abschluß eines Tarifvertrages beteiligte Personen nur die Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind, oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind. Dieser Vertrag findet also auf die Parteien nur dann Anwendung, wenn sie als Beteiligte im Sinne des § 1 der Verordnung anzusehen sind. Diese Frage ist jedoch auf Grund des Ergebnisses der Verhandlung und der erhobenen Beweise zu verneinen. Zunächst hat der Beklagte (der Arbeitgeber) beschworen, daß er am 3. April 1919, also am Tage des Abschlusses des Tarifvertrages, noch nicht Mitglied des Arbeitgeberverbandes war, und hat im Schriftsatz vom 10. Mai 1920 zugegeben, daß er am 7. April 1919 dem Arbeitgeberverband eingetreten ist. Dieses muß mangels weiterer vom Kläger angetretener Beweise für wahr erachtet werden. Der Beklagte würde also frühestens am 7. April 1919 durch seinen Beitritt zum Verband in die sich aus dem Tarifvertrag ergebenden Rechte und Pflichten eingetreten sein. Trotzdem steht dem Kläger (das ist der Arbeiter) ein Anspruch auf die tarifmäßige Lohnerhöhung, die er für die Zeit vom 13. Februar bis 8. April 1919 fordert, auch für den 7. und 8. April 1919 nicht zu, weil er den Beweis dafür, daß er selbst in dieser Zeit Mitglied des Arbeitnehmerverbandes war, nicht erbracht hat. Denn das von ihm vorgelegte Mitgliedsbuch ergibt nicht mit der für einen vollen Beweis erforderlichen Bestimmtheit, daß der Kläger schon während seiner Dienstzeit beim Beklagten Mitglied des Verbandes war. Auf der ersten Seite ist zwar vermerkt, daß er am 27. Dezember 1918 eingetreten ist, und daß im ersten Jahre Marken für 52 Wochen geklebt seien; das Buch enthält aber nur Marken, die vom letzten Vierteljahr 1919 ab geklebt sind, so daß die auf der ersten Seite enthaltenen Vermerke, die außerdem von keinem Vorstandsmitglied unterschrieben sind, den Eindruck erwecken, als ob sie erst nachträglich gefertigt sind. Der Kläger mußte also mit seinem Anspruch abgewiesen werden, weil ihm Rechte aus dem Tarifvertrag nicht zustehen.“

Das Urteil ist ein Fehlurteil, wie es schlimmer nicht zu denken ist und das für die Gewerkschaften weitgehende Konsequenzen haben kann. Viele Gewerkschaften geben den Mitgliedern aus guten Gründen bei ihrem Eintritt Mitgliedskarten. Nach Verlauf einer einjährigen Mitgliedschaft werden die Mitgliedsbücher ausgehändigt. Die Gründe für diese Maßnahme hätte der Richter oder das Landgericht sehr bald feststellen können. Auf keinen Fall ist es angängig, daß die Beitragsmarken, die vor Aushändigung des Mitgliedsbuches auf Mitgliedskarten geklebt worden sind und die Zeit, für welche sie geklebt wurden, für die Mitgliedschaft zum Arbeitnehmerverband außer Anrechnung bleiben. Die Unterschrift der Bescheinigung im Mitgliedsbuch kann wesentlich fehlen. Landarbeiter, die die Vorstände der Ortsgruppen bilden, haben nicht die Vorbildung genossen, wie die Danziger Landrichter; sie konnten auch nicht ahnen, welche schwerwiegende Schlüsse die Juristen aus dem Fehlen der Unterschrift ziehen würden. Das Fehlen der Unterschrift ist wesentlich nur eine interne Verbandsangelegenheit und kann für den Richter nur eine formale Bedeutung haben. Wenn sich der Richter über die Dinge im Unklaren war, hätte er nur den Termin zu vertagen brauchen und an maßgebender Stelle des Deutschen Landarbeiterverbandes oder durch eidliche Vernehmung des zuständigen Verbandsbeamten den Nachweis fordern können, seit wann der Landarbeiter tatsächlich Mitglied ist. Zu der Annahme des Richters, daß sich der Landarbeiter eine Fälschung habe zuschulden kommen lassen, liegt nicht der geringste Anlaß vor. Auch das hätte der Richter durch eidliche Zeugenvernehmung mit Leichtigkeit feststellen können.

Der Arbeitgeber gibt durch seinen Beitritt zu einem Arbeitgeberverband deutlich zu erkennen, daß er an allen Rechten und Pflichten der Arbeitgeberverbandsmitglieder teilnehmen will. Ein bereits vorher abgeschlossener Tarifvertrag verpflichtet neue Mitglieder für die ganze Dauer seiner Geltung. Der Arbeitgeber wird mit seinem Beitritt ein „Beteiligter“, denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „Beteiligte Personen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die Vertragsparteien des Tarifvertrages oder Mitglieder der vertragschließenden Vereinigungen sind oder bei Abschluß des Arbeitsvertrages gewesen sind.“

Das Gericht hat es jedenfalls unterlassen, eine volle Klärstellung des Sachverhalts herbeizuführen. Eine Erklärung für diese Unterlassung kann nur darin gefunden werden, daß der Richter bzw. das Gericht mit den Gepflogenheiten der Verbände in keiner Weise vertraut sind; sonst könnte ein so überaus bedenkliches Fehlurteil nicht ergehen.

M. Gr.

An die Wucherer.

Es haben die Händler eine gebräuchliche Regel unter sich: „Ich will meine Ware so teuer verkaufen als möglich.“ Das halten sie für ein Recht. Damit ist aber dem Geiz Raum gemacht und der Hölle alle Türen und Fenster aufgetan. Denn was heißt das anders, als: „Ich frage nichts nach meinem Nächsten; wenn ich nur meinen Gewinn habe; was geht's mich an, wenn ich meinem Nächsten zehnmal Schaden tue?“ Da siehst du, wie dieser Spruch unverschämte nicht nur gegen die christliche Liebe, sondern auch gegen das natürliche Gesetz verstößt. Was kann noch Gutes und ohne Sünde sein, wenn solch Unglück sein Hauptstück und seine Regel ist? Es kann der Handel nichts anderes sein als: den anderen ihr Gut rauben und stehlen. Denn wenn das Schalksauge und der Geizwanst gewahrt wird, daß man seine Ware haben muß, oder daß der Käufer arm ist und sie nötig hat, dann macht er sich das zunutze und verteuert die Ware. Da sieht er nicht auf ihre Güte oder auf seine Mühe und sein Risiko, sondern einfach auf die Not und Armut des Nächsten, nicht, um ihm zu helfen, sondern um Vorteil daraus zu ziehen. Und muß also durch den Geiz die Ware um soviel mehr Wert haben, als der Nächste Not leidet. Sage mir, heißt das nicht unchristlich und unmenschlich gehandelt? Muß da nicht der Arme seine eigene Not noch kaufen? Die solches tun, das sind alles öffentliche Diebe, Räuber und Wucherer.

Diese Leute sind nicht wert, daß sie Menschen heißen oder unter Menschen wohnen; ja sie sind's nicht mal wert, daß man sie unterweist oder ermahnt, da der Neid und Geiz hier so grob und unverschämte ist, daß er mit seinem eigenen Schaden andere zu Schaden bringt, damit er allein auf dem Platze sei.

Martin Luther.

Berichte

Mitgliedsjubiläen.

Unter dem Druck der täglich wechselnden wirtschaftlichen und politischen Spannung verbleibt leider nur wenig Zeit, um sich auch derer zu erinnern, die durch eine 25- und mehrjährige Mitgliedschaft zu unserem Verbands ihre Treue bewiesen und sich unentwegt für den Kampf um unser aller Ziel, den Aufstieg der Arbeiterschaft zu einer menschenwürdigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung, eingesetzt haben. Und so wollen wir heute das Versäumte gleich insgesamt nachholen und nachstehenden Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche zu diesem in der heutigen Zeit so seltenen Ereignis aussprechen.

Auf eine mehr als 32 jährige Mitgliedschaft können zurückblicken:

Friedrich Müller, Gutsgärtner in Wuthenow (Neumark), eingetreten am 2. April 1891.

Otto Albrecht, langjähriger Schriftleiter unserer A. D. G.-Z., jetzt Angestellter des Deutschen Landarbeiterverbandes, eingetreten am 1. Mai 1891.

Über 25 Jahre gehören unserem Verbands an die Kollegen:

Ludwig Haucke, Gauleiter unserer Organisation in Dresden, eingetreten am 15. Juli 1896.

Josef Busch, Vorsitzender unseres Verbandes, eingetreten am 1. Oktober 1897, und

Albert Lehmann, Hauptkassierer unseres Verbandes, eingetreten am 7. Oktober 1897.

Möge es den Genannten noch recht lange vergönnt sein, in den vordersten Reihen der Kämpfer für unsere Ideale zu stehen und dadurch den jüngeren Kollegen ein anfeuerndes Beispiel zu geben! Dann wird es der Arbeiterbewegung, unserem Verbands, gelingen, Rückständigkeit und Engherzigkeit zu überwinden, um auch in unserem Berufe bessere Verhältnisse zu schaffen.

Neue Vereinigungen der Erwerbsgärtner.

Die Chrysanthemenzüchter haben sich zu einer Sondervereinigung zum Zwecke wirtschaftlicher Interessenvertretung zusammengeschlossen. Auch die Cyklamenzüchter beabsichtigen dasselbe zu tun.

Wechsel im Vorstand der Deutschen Obstbaugesellschaft.

Am 15. September, kurz vor seinem 70. Geburtstag, hat **Otto Bismann** sein Amt als 1. Vorsitzender der D. O.-G. wegen schwerer Krankheit niedergelegt. An seine Stelle ist der Gartenbaudirektor **Grobbe** in Altlangsdorf gewählt worden.

Eine Erhöhung der Luxussteuergrenze auf 2000 M.

für Bindereien ist auf Eingaben des Verbandes Deutscher Gartenbaubetriebe und des Verbandes der Blumengeschäftsinhaber vom Reichsfinanzministerium bewilligt worden. Das bedeutet, daß nunmehr erst Gebinde und Arrangements von 2001 M. an der

Luxussteuer unterliegen. Uns will scheinen, als wenn man dabei gleich der etwa noch zu erwartenden Geldentwertung im voraus Rechnung getragen hat. Im übrigen ist es amüsant, die Polemik über dieses Thema im „Handelsblatt für den deutschen Gartenbau“ zu verfolgen, aus dem hervorgeht, daß sich die beiden Verbände um das Verdienst streiten, wer von ihnen nun zuerst und mit größtem Nachdruck diese Forderung erhoben hat.

Beschränkung der Einfuhr nach der Schweiz.

Auf Grund eines Beschlusses des Schweizerischen Bundesrates vom 13. September d. J. wird bis auf weiteres die Einfuhr von Obsthochstämmen, Formobstbäumen, Beerenobst- und Rosenpflanzen von einer Einfuhrbewilligung abhängig gemacht.

Ausland

Die österreichischen Gewerkschaften im Jahre 1921.

Die österreichische Gewerkschaftskommission veröffentlicht ihren Jahresbericht für 1921. Das Jahr schloß mit der für das kleine Land gewaltigen Mitgliederzahl von 1 079 777 ab. Bedenkt man, daß die Mitgliederzahl 1913, als Österreich noch 30 Millionen Einwohner zählte, nur 415 195 betrug, dann wird man diesen beispiellosen Fortschritt voll würdigen, besonders wenn man sich erinnert, daß das amputierte Land nur noch 6 1/2 Millionen Einwohner zählt. Noch stärker tritt der gewaltige Aufschwung in Erscheinung, wenn man die Mitgliederzahlen der Bundesländer, die das heutige Österreich bilden, zwischen 1913 und 1921 vergleicht. Damals waren es 253 137, Ende 1921 aber 1 079 777. Die Mitgliederzahl hat sich also mehr als vervierfacht. Einen bemerkenswert hohen Prozentsatz liefern die privaten und öffentlichen Angestellten. Die Zahl der gewerkschaftlich organisierten Angestellten betrug nicht weniger als 319 196 oder 29,56 Prozent der gewerkschaftlichen Organisierten.

Bei der phantastischen Entwertung der österreichischen Krone müssen die Riesensummen der Gewerkschaften dieses kleinen Landes entsprechend eingeschätzt werden. Ein Vergleich mit den Vorjahren ist daher auch ziemlich müßig. Im Jahre 1921 vereinnahmten die österreichischen Gewerkschaften 626 Millionen Kronen (1920 nur 86,7 Millionen) und verausgabten 444 Millionen. Bemerkenswert ist, daß die Hälfte aller Mitglieder, und zwar 536 763, auf Wien entfällt. In vielen Berufen sind die Arbeiter fast restlos organisiert, so daß eine weitere Zunahme nicht mehr möglich ist.

Weit mehr noch als in Deutschland war in Österreich das vergangene Jahr ausgefüllt mit fortgesetzten Lohnbewegungen, um die Mitglieder vor der Verelendung und der Verzweiflung zu schützen. In dieser Tatsache, wie in der aufrechterhaltenen Einigkeit der österreichischen Arbeiterbewegung liegt das Geheimnis dieses gewaltigen Fortschritts in einem Lande, das der Auflösung und der Verzweiflung geweiht scheint.

Der erste Arbeiterkongreß in China

fand vom 1. bis 6. Mai d. J. statt, dem 160 Vertreter aus 12 Städten beiwohnten, deren Organisationen über 300 000 Mitglieder zählen. Es wurde beschlossen, einen chinesischen Gewerkschaftsbund zu gründen, ferner einen besonderen Verband für die Wagenzieher oder Läufer. Die Bewegung soll zunächst mehr wirtschaftlichen als politischen Charakter haben, für den Achtstundentag kämpfen und gegenseitige Unterstützung bei Streiks ermöglichen.

Rundschau

Gewerkschaftsmitglieder und Landtagswahl in Sachsen.

Der sächsische Landtag ist mit den bürgerlich-kommunistischen Stimmen aufgelöst worden und am 5. November steht das sächsische Volk vor der Entscheidung, ob es den Reaktionsären von einst das Staatsruder wieder überlassen will oder ob die soziale Republik ihre fruchtbringende Arbeit weiter verrichten soll.

Da die sächsische Regierung mit ihrer vorbildlichen Politik auch im Reiche und in anderen Ländern stets als Dränger und Wegweiser auftrat, sieht die gesamte deutsche Reaktion dem Ausgang des Wahlkampfes mit größter Spannung entgegen. Siegt in Sachsen das Bürgertum, dann fällt das festeste Bollwerk der deutschen Republik, dann verschwindet ein Anreger und Stürmer auf sozialem Gebiete. Deshalb haben ganz besonders die sächsischen Gewerkschafter das größte Interesse an der Erhaltung einer sozialistischen Regierung, ganz besonders in einer Zeit, in der die Gegner der Arbeiterschaft sich anschicken, eroberte Positionen der Gewerkschaften abzubauen.

Kein gewerkschaftlich organisierter Kollege und keine Kollegin darf daher am 5. November der sächsischen Wahl fernbleiben.

Wählt die Vereinigte Sozialdemokratische Partei! Das ist die Parole unserer sächsischen Kollegenschaft und ihrer wahlfähigen Angehörigen am 5. November.

Der Wochenbeitrag in den Gewerkschaften anderer Berufe.

Um in dieser Zeit der Geldentwertung die Kassenverhältnisse der Verbände auf der notwendigen Höhe zu erhalten, hat sich das Prinzip der Angleichung des Beitrages an den jeweiligen Stundenverdienst bei der Mehrzahl der Verbände bereits durchgesetzt. Wochenbeiträge in Höhe eines Stundenlohnes oder nach einer dem Durchschnitts-Stundenlohn gleichkommenden Berechnung werden bis heute in folgenden freien Gewerkschaften gezahlt:

	Wochenbeitrag
	bis
Steinarbeiterverband	80 M.
Buchdruckerverband	65 „
Maschinen- und Heizerverband	80 „
Brauerei- und Mühlenarbeiterverband	80 „
Schuhmacherverband	80 „
Bekleidungsarbeiterverband	72—76 „
Bauarbeiterverband	100 „
Lederarbeiterverband	75 „
Holzarbeiterverband	100 „
Fabrikarbeiterverband	90 „
Tabakarbeiterverband	100 „
Schornsteinfegerverband	100 „
Friseurgehilfenverband	100 „
Zimmererverband	100 „
Textilarbeiterverband	90 „

Zu diesen Beiträgen wird in verschiedenen Verbänden der Gau-, Bezirks- und Ortsbeitrag noch nebenher erhoben.

Der Baugewerksbund

hat wieder starken Zuwachs zu erwarten, denn die Zentralverbände der Glaser und Töpfer werden sich am 1. Januar 1923 mit ihm verschmelzen. Dagegen hat die Urabstimmung im Dachdeckerverband vorläufig noch eine Ablehnung des Industrieverbandsgedankens ergeben. Da aber die Zentralisierung aller Kräfte der Arbeiterbewegung förmlich in der Luft liegt, dürfte es wohl nur noch eine Frage der nächsten Zeit sein, daß sich auch dort die Erkenntnis des Zusammenschlusses durchsetzt.

Die Entschädigung bei ungerechtfertigten Entlassungen

gemäß § 87 Abs. 2 des Betriebsrätegesetzes muß häufig gerichtlich eingeklagt werden, wenn der Unternehmer sich weigert, die Entscheidung des Schlichtungsausschusses anzuerkennen. Hierbei sind in letzter Zeit sehr häufig Nachprüfungen durch die Gerichte erfolgt, die dann völlige Ablehnung der Klage zur Folge hatten, wenn die Entschädigung nicht ganz genau nach den gesetzlichen Bestimmungen berechnet war.

Infolgedessen hat der Schlichtungsausschuß Groß-Berlin in seinem Mitteilungsblat Nr. 18 folgende Bekanntmachung erlassen:

„Es mehren sich die Fälle, in denen Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß auf Grund der §§ 84 ff. des BRG. deshalb nicht zu Ende geführt werden, weil die Parteien die erforderlichen Unterlagen für eine Berechnung der Entschädigungssumme gemäß § 87 des BRG. nicht bei sich haben. Damit sind häufig Verhandlungen nötig. Im Interesse einer beschleunigten Erledigung des Streitfalles werden die Parteien gebeten, die für die Berechnung erforderlichen Unterlagen, Gehalts- und Lohnlisten, schon zum ersten Termin mitzubringen.“

Das veranlaßt uns zu der Mahnung, diesen Hinweis zu beachten, damit unseren Mitgliedern finanzielle Verluste erspart bleiben. Sollte die Bebringung von Unterlagen für die richtige Berechnung der Summe nach dem Jahresarbeitsverdienst aus irgend welchen Gründen unterblieben sein, so müssen die Arbeitnehmerbeisitzer Vertragung des Termins oder nachträgliche Festsetzung in einem Ergänzungsverfahren des Schlichtungsausschusses beantragen.

Verlängerung der Demobilmachungsvorschriften.

Die auf Grund des Gesetzes vom 30. März 1922 bis zum 31. Oktober 1922 verlängerten Demobilmachungsvorschriften sind neuerdings abermals bis zum 31. März 1923 verlängert worden. Dazu gehören u. a. die Verordnungen über die Erwerbslosenfürsorge, über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten, über die Regelung der Arbeitszeit gewerblicher Arbeiter und der Arbeitszeit der Angestellten, ferner die Verordnung gegen Betriebsabbrüche und Stilllegungen und über die Erweiterung der Fortbildungsschulpflicht.

Die Verlängerung der Pachtschutzordnung

Ist durch Gesetz vom 9. Juni abgeändert worden. Es erstreckt sich jetzt auf Grundstücke bis zu 10 ha Bodenfläche, früher nur für solche unter 2,5 ha. Die übrigen Bestimmungen gelten jetzt bis zum 30. September 1924.

Erhöhung der Zulagen der Unfallversicherung.

Gemäß Verordnung vom 4. Oktober gilt jetzt als Jahresarbeitsverdienst bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertsätze zusammen die Zahl 50 nicht erreichen, falls die Rente nach dem durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst eines männlichen landwirtschaftlichen Arbeiters festgesetzt worden war, der Betrag von 13 500 M., bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitern der Betrag von 7 200 M., in allen übrigen Fällen der Betrag von 22 500 M.

Bei Berechnung anderer erhöhter Renten bei landwirtschaftlichen Arbeitern — wie oben — 30 000 M., bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitern — wie oben — 18 000 M., im übrigen der Betrag von 48 000 M.

Eine Abänderung der Wochenhilfe

mit dem Ziele der Anpassung an die Geldentwertung ist durch Gesetz vom 22. September mit dem 29. September in Kraft getreten. Weibliche Versicherte (siehe A.D.G.Z. Nr. 28) erhalten wie früher 1. ärztliche Behandlung und 2. einen einmaligen Beitrag zu den Kosten der Entbindung und bei Schwangerschaftsbeschwerden in Höhe von 500 M., 3. ein Wochengeld in Höhe des Krankengeldes, jedoch mindestens 15 M. täglich für die Dauer von 10 Wochen, 4. ein Stillgeld in Höhe des halben Krankengeldes, mindestens 30 M. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft. Den nicht selbst versicherten Familienangehörigen von Kassenmitgliedern (Ehefrauen, Haustöchter) ist als Wochengeld einheitlich der Betrag von 15 M. täglich und als Stillgeld 25 M. täglich zu gewähren. Diese Beträge erhalten auch minderbemittelte Wöchnerinnen, die mit keiner Krankenkasse Verbindung haben. Der etwas niedrigere Satz für die Familienangehörigen und Minderbemittelten ist im Hinblick darauf festgesetzt worden, daß sie keinen Verlust an Arbeitsverdienst haben. Als minderbemittelt gilt eine Wöchnerin, wenn ihr und ihres Mannes steuerpflichtiges Einkommen im Steuerjahr 1921 den Jahresbetrag von 15 000 M. oder im Jahre vor der Entbindung den Betrag von 30 000 M. nicht überstiegen hat. Dieser Betrag erhöht sich für jedes vorhandene Kind unter 15 Jahren um 1500 M.; ist aber der Betrag von 300 000 M. zugrunde gelegt worden, um 5000 M.

Der Mindestbedarf im September.

Aus den bekannten Aufstellungen des Dr. Kuczynski ergibt sich als wöchentliches Existenzminimum eines Ehepaares mit zwei Kindern für Groß-Berlin: Ernährung 1726 M., Wohnung 16 M., Heizung, Beleuchtung 380 M., Bekleidung 1477 M., Sonstiges 1115 M., insgesamt also 4714 M., gegen 2958 M. im August.

Auf den Arbeitstag umgerechnet, beträgt der notwendige Mindestverdienst für einen alleinstehenden Mann 386 M., für ein kinderloses Ehepaar 592 M., für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 6 bis 10 Jahren 786 M., auf das Jahr umgerechnet 120 950 M., 185 300 M., 245 850 M.

Vom letzten Vorkriegsjahr bis zum September 1922 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinstehenden Mann von 16,75 auf 2319 M., das heißt auf das 138,4fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 auf 3552 M., das heißt auf das 159,3fache, für ein Ehepaar mit 2 Kindern von 28,80 auf 4714 M., das heißt auf das 163,7fache. An dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, war die Mark im September etwa $\frac{1}{3}$ Pf. wert.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und die Scharfmacher.

Die „Soziale Praxis“ bespricht in einer ihrer letzten Nummern eine Anfrage der oben genannten Vereinigung an interessierte Kreise in Deutschland über die bisher hier vorliegenden Erfahrungen mit dem Betriebsrätegesetz. Dabei war die Bitte ausgesprochen worden, einen diesbezüglichen Fragebogen auszufüllen.

Als der allgemeine Industrieverband in Hamburg davon Kenntnis erhalten hatte, hat er an seine Mitglieder ein Rundschreiben versandt, in dem es heißt:

„Wir bitten unsere Mitglieder, in keinem Falle derartige an sie gerichtete Wünsche zu erfüllen, sondern alle Schreiben gleichen oder ähnlichen Inhalts, von wem sie auch ausgehen mögen, unbeantwortet zu lassen.“

Dieses Schreiben wird nun von der „Sozialen Praxis“ mit Recht niedriger gehalten und dabei darauf hingewiesen, daß bereits in verschiedenen Staaten Betriebsräte bestehen, und daß allmählich die Scheu vor dieser Institution im Schwunden begriffen sei. Das wäre im Hinblick auf das Ringen der internationalen Arbeiterschaft nach einer konstitutionellen Betriebsverfassung zu begrüßen, und die deutschen Arbeitgeber hätten ein großes In-

teresse daran, daß nach Ausgleich unserer Währung auch andere Länder zu Betriebsräten kämen, damit die sozial-politische Belastung Deutschlands bei der späteren Konkurrenz auf dem Weltmarkt nicht allzu viel größer als diejenige ausländischer Unternehmer sei. Dann fährt sie wörtlich fort: „Es gibt aber gewisse deutsche Arbeitgeberkreise, die nun einmal nichts gelernt und nichts vergessen haben. Oft sind es nicht die Arbeitgeber selbst so sehr, als vielmehr subalterne Syndici ihrer provinziellen Verbände, denen es an Einsicht fehlt.“

Diese Auslassung kann man umso mehr begrüßen, als es dann weiterhin noch heißt, daß diese Art Syndici ein schweres Hindernis für die soziale Verständigung wäre. Die Gesellschaft für soziale Reform will desto gewissenhafter die ihr bereits vorliegenden Antworten durcharbeiten und bedauert, daß der Fortschritt auf diesem Gebiet wieder einmal gegen den Willen eines scharfmacherischen Teils der Arbeitgeber erfolgen müsse.

Die Geschlechtskrankheiten — eine wachsende Gefahr!

Die Ortskrankenkasse der Stadt Berlin stellte zahlenmäßig folgendes fest:

Infolge von Geschlechtskrankheiten wurden von den Kassenmitgliedern erwerbsunfähig:

	männlich	weiblich
1918	659	6 782
1919	1 460	9 225
1920	2 000	11 414
1921	2 055	14 757

Hievon entfallen auf die jugendlichen Altersklassen:

Jahr	—14 Jahre		15—16 Jahre		17—20 Jahre		21—25 Jahre	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
1919	5	7	45	122	253	1090	377	2629
1920	2	9	36	152	367	1339	577	3124
1921	10	11	42	202	351	1879	634	3926

Zieht man dabei in Betracht, daß sehr viel Erkrankte arbeitsfähig bleiben, und daß viele Kassenmitglieder sich bei solchen Erkrankungen von Privatärzten behandeln lassen, so bekommt man erst das richtige Bild. Wichtig ist die Feststellung, daß gerade die weiblichen Jugendlichen mit einem besonders hohen und noch dazu schnell anwachsenden Anteil an diesen schrecklichen Zahlen vertreten sind. Alle erwachsenen Arbeiter sollten sich dadurch veranlaßt sehen, zu Hause und im Betriebe für Aufklärung zu sorgen.

Eine besondere Aufgabe erwächst aber der Jugend selbst. Die von der sozialistischen Jugendbewegung erfaßte Jugend ist sicher gefeit gegen diese Gefahren. Geistige und körperliche Beschäftigung und rechtes Gemeinschaftsleben schützen am besten gegen die Lockungen, die zu den Erkrankungen führen. Noch steht aber ein großer Teil der werktätigen Jugend abseits, verständnislos sieht er dem Treiben zu, zum Schaden seiner selbst, zum Schaden der Gesamtheit. Mag die proletarische Jugend sich deshalb der Wichtigkeit ihrer Aufgabe bewußt sein und für immer weitere Verbreitung der Gedanken der sozialistischen Jugendbewegung Sorge tragen. Dadurch wird am besten den Geschlechtskrankheiten entgegen gearbeitet.

Sterbetafel.

Im September verstarb das Mitglied der Ortsverwaltung Breslau, der Kollege Herrmann Friedrich, im Alter von 24 Jahren.

Am 4. Oktober verstarb das Mitglied der Verwaltung Groß-Berlin, Bezirk Steglitz, der Kollege Erich Koch.

Vor kurzem verstarb das Mitglied der Verwaltung Hamburg, der Kollege Hugo Körner.

Nach kurzer Krankheit verstarb der langjährige Kassierer des Bezirkes Hamburg-Osdorf, der Kollege Adolf Vollmer. Wir verlieren in ihm einen treuen Mitarbeiter, der seit 1905 sein Amt zur allseitigen Zufriedenheit verwaltete.

Ehre ihrem Andenken!

Bücherschau

„Die Rheinlande in der Franzosenzeit“. Ein neues Geschichtswerk von Dr. Alexander Conrady, das zu der in den letzten Jahren wieder aufgerollten Rheinfrage in strenger Sachlichkeit Stellung nimmt. (Verlag J. H. W. Dietz Nachf., Berlin, SW 68, Ladenpreis br. M. 200.—, geb. M. 300.—.)

Redaktionsschluss der nächsten Nummer Mittwoch, den 8. Nov.